

Anlage

## **1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 25.11.2015**

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA, S. 334) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderungssatzung zu Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 25.11.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

**1.** § 2 wird wie folgt ändert:

a) § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Eigentümergemeinschaften wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.“

b) § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden 01. des Monats auf den neuen Verpflichteten über.“

**2.** § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsstufe "S"	1,76 €
Reinigungsstufe "S mtl."	0,76 €

b) Nach § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen trägt die Kosten für die maschinelle Reinigung der Straßenabschnitte, welche nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.“

**3.** § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z.B. Baustellenbetrieb, Witterungseinflüssen o.ä.) vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.“

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, .....

Armin Schenk  
Oberbürgermeister

Siegel